

# **Statuten des Vereins**

## VEREIN OR CHADASCH JÜDISCHE LIBERALE GEMEINDE WIEN

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen VEREIN OR CHADASCH - JÜDISCHE LIBERALE GEMEINDE WIEN
- (2) Er hat seinen Sitz in A-1020 Wien, Robertgasse 2, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient ausschließlich gemeinnützigen, ideellen Zwecken. Er bezweckt die Pflege der jüdischen Religion, des jüdischen Kulturgutes und der jüdischen Tradition. Als solches kommt der Verein allen Aufgaben einer jüdischen Gemeinschaft nach. Überdies verfolgt der Verein die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen jüdischen Gemeinden, Institutionen, Vereinigungen, usw. und die Förderung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu anderen Glaubensbekenntnissen sowie zu sonstigen kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) die Durchführung von Gottesdiensten und Festen des jüdischen Kalenders
  - b) Hilfestellungen zur Durchführung von Hochzeiten, Bar- und Bat-Mitzwah-Feiern sowie Konversionen
  - c) Vorträge, Diskussionsabende und Konzerte
  - d) Kurse, Seminare und Workshops
  - e) die Einrichtung und der Betrieb einer Bibliothek
  - f) die Herausgabe von Publikationen
  - g) Kranken- und Seniorenbetreuung sowie ähnliche soziale und karitative Aktivitäten
  - h) Öffentlichkeitsarbeit
  - i) die Einrichtung und der Betrieb eines Kindergartens und einer Schule sowie sonstige Bildungsarbeit
  - j) die Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppen
  - k) die Schaffung und der Betrieb eines Friedhofes
  - l) die Beteiligung am interkonfessioneller Dialog
  - m) sowie alle anderen Tätigkeiten zur Förderung des Gemeindelebens (Dies sind Tätigkeiten für Mitglieder, die der inneren Entfaltung dienen)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Erträgnisse aus Benefiz- und anderen Veranstaltungen
  - d) Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen
  - e) Sammlungen
  - f) Spenden und öffentliche Förderungen
  - g) Vermächtnisse
  - h) Erlöse aus dem Vertrieb von Publikationen
  - i) sonstige Zuwendungen

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat drei Arten von Mitgliedern: Gemeindemitglieder (ordentliche Mitglieder), Freundinnen und Freunde der Gemeinde (außerordentliche Mitglieder) und Ehrenmitglieder.

## **§ 5 Allgemeine Mitgliedschaftsbestimmungen**

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Arten der Mitgliedschaft, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- (2) Über die Aufnahme einer Person entscheidet, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Gemeindevorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt (Abs (4)), durch Ausschluss (Abs (5) und (6)) oder automatisch bei Eintritt der Voraussetzung des § 6 Abs (3).
- (4) Der Austritt kann nur zum Letzten jedes Monats erfolgen. Er muss dem Gemeindevorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige des Austritts verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (5) Der Gemeindevorstand kann eine Person ausschließen, wenn diese trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Ausschluss kann vom Gemeindevorstand auch wegen grober Verletzung der Statuten oder anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder Verstößen gegen den Vereinszweck verfügt werden.
- (7) Personen, gleich welcher Mitgliedschaft, kommen die folgenden allgemeinen Rechte zu
  - a) die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
  - b) die Ausfölgung der Statuten vom Gemeindevorstand zu verlangen
  - c) vom Gemeindevorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) informiert zu werden; geschieht dies in der Gemeindeversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden
  - d) vom Gemeindevorstand in jeder Gemeindeversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden; wenn mindestens ein Zehntel der vereinsangehörigen Personen, gleich welcher Mitgliedschaft, dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Gemeindevorstand den betreffenden Personen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Personen, gleich welcher Mitgliedschaft sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 6 Gemeindeglieder**

- (1) Gemeindeglieder können alle physischen Personen sein, die Jüdinnen/Juden nach der Halacha sind. Bei Zweifeln in Fragen der Halacha ist für die Aufnahme die positive Entscheidung des Rabbinats (§ 15) erforderlich. Durch den Erwerb der Gemeindegliedschaft werden die Rechte der Israelitischen Kultusgemeinden in Österreich nicht berührt.
- (2) Unter Wahrung der Kompetenz des Rabbinats entscheidet über die Aufnahme von Gemeindegliedern der Gemeindevorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Der Übertritt zu einer anderen Konfession als dem Judentum führt zur sofortigen Beendigung der Gemeindegliedschaft.
- (4) Gemeindeglieder verfügen über das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon ausgenommen sind Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Gemeindeglieder kann vom Gemeindevorstand die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.

## **§ 7 Freundinnen und Freunde der Gemeinde**

- (1) Freundinnen und Freunde der Gemeinde sind solche Personen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als Gemeindeglied (§ 6 Abs (1)) nicht erfüllen und deren Aufnahme durch den Gemeindevorstand bestätigt wurde.

- (2) Freundinnen und Freunden der Gemeinde kommt weder ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung noch ein aktives oder passives Wahlrecht zu.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder der Gemeinde sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit Zustimmung der zu ernennenden Person auf Antrag des Gemeindevorstands durch die Gemeindeversammlung.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur über Antrag des Gemeindevorstands von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- (3) Ehrenmitgliedern kommt in der Gemeindeversammlung das Stimmrecht zu, sofern sie die Erfordernisse des § 6 Abs (1) erfüllen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Gemeindeversammlung (§ 10 und § 11)
- b) der Gemeindevorstand (§ 12 bis § 14)
- c) das Rabbinat (§ 15)
- d) die Rechnungsprüfer/innen (§ 16)
- e) das Schiedsgericht (§ 17)

## **§ 10 Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Gemeindeversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung findet auf
- a) Beschluss des Gemeindevorstands oder der ordentlichen Gemeindeversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Gemeindemitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss eines/r Rechnungsprüfers/in (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG),
  - e) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Gemeindeversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Gemeindeversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Gemeindevorstand (Abs (1) und Abs (2) lit a) - c)), durch eine/n Rechnungsprüfer/in (Abs (2) lit. d)) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs (2) lit e)).
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung der Gemeindeversammlung können von jedem Gemeindemitglied eingebracht werden. Diese sind zu ihrer Wirksamkeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Gemeindeversammlung beim Gemeindevorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Gemeindeversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Gemeindemitglieder und die Ehrenmitglieder (nach Maßgabe von § 8 Abs (3)). Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Spezialvollmacht für die jeweilige Gemeindeversammlung ist zulässig. Auf jedes Mitglied kann lediglich eine Stimme übertragen werden.
- (7) Die Gemeindeversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens zehn Gemeindemitgliedern beschlussfähig. Ab 30 Minuten nach dem angekündigten Zeitpunkt für den Beginn der Gemeindeversammlung ist zur Beschlussfähigkeit lediglich die Anwesenheit von fünf Gemeindemitgliedern erforderlich.

- (8) Die Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit eines Drittels der Gemeindemitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeindevorstands den Vorsitz. Zu jedem Tagesordnungspunkt können Anträge gestellt werden. Streitfragen über die Auslegung der Statuten entscheidet die den Vorsitz führende Person.
- (10) Bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben die Mitglieder dieser Organe kein Stimmrecht.

## § 11 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
- b) Wahl und Enthebung der Gemeindevorstände und der Rechnungsprüfer/innen
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein
- d) Entlastung des Gemeindevorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Gemeindevorstands
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

## § 12 Gemeindevorstand

- (1) Dem Gemeindevorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Gemeindevorstand als Kollegialorgan führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - b) Erstellung des Budgetvorschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung in den Fällen des § 10 Abs (1) und Abs (2) lit a)-c) dieser Statuten
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
  - h) Einrichtung einer Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand
  - i) Bestellung eines/r Gemeinderabbiners/in
- (2) Der Gemeindevorstand besteht aus 6 von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern (Gemeindevorstände). Der Gemeindevorstand kann weitere Gemeindemitglieder kooptieren; er kann jedoch die Größe von 8 Mitgliedern nicht überschreiten. Zu den Mitgliedern des Gemeindevorstands zählen der/die Präsident/in, der/die Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in, der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassier/in.
- (3) Die Funktionsperiode des Gemeindevorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Gemeindevorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktionsperiode von kooptierten Mitgliedern des Gemeindevorstandes endet mit der Funktionsperiode des Gemeindevorstands.
- (4) Zur inneren Organisation des Gemeindevorstandes kann sich dieser eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse zur Einrichtung oder Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Anwesenheit von zumindest 75 % der Gemeindevorstände und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Gemeindevorstand wird von dem/der Präsidenten/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich (auch via Telefax oder E-Mail) oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Gemeindevorstands diesen einberufen.

- (6) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Gemeindevorstands oder jenem Mitglied des Gemeindevorstands, das die übrigen Gemeindevorstände mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig; § 34 GmbHG gilt sinngemäß.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs (3)) erlischt die Funktion eines Mitglieds des Gemeindevorstands durch Enthebung (Abs (10)) Rücktritt (Abs (11)) oder Ausschluss (Abs (12)).
- (10) Die Gemeindeversammlung kann jederzeit den gesamten Gemeindevorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Gemeindevorstands bzw Mitglieds des Gemeindevorstands in Kraft.
- (11) Die Mitglieder des Gemeindevorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Gemeindevorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Gemeindevorstands an die Gemeindeversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (§ 13 Abs (7)) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Gemeindevorstand kann bei Anwesenheit von zumindest 75 % der Mitglieder des Gemeindevorstands und mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen ein Mitglied des Gemeindevorstands aus diesem ausschließen, wenn hierzu Gründe gemäß § 5 Abs (6) vorliegen.

### **§ 13 Wahl des Gemeindevorstands**

- (1) Für die Wahl des Gemeindevorstandes durch die Gemeindeversammlung hat der Gemeindevorstand eine Briefwahl zu ermöglichen und zu administrieren. Für die Zwecke der Wahl des Gemeindevorstands ist eine Stimmübertragung (§ 10 Abs (6)) nicht möglich. Der Gemeindevorstand hat Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zu erlassen. Die Wahlen haben geheim zu erfolgen.
- (2) Mindestens 7 Wochen vor dem Wahltermin hat der Gemeindevorstand allen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich selbst oder ein anderes Gemeindemitglied als Wahlkandidat/in zu nominieren. Zur Gültigkeit einer Nominierung ist diese samt der Zustimmung des/der Nominierten innerhalb von zwei Wochen nach dem Aufruf hierzu schriftlich beim Gemeindevorstand einzubringen. Mitglieder des Gemeindevorstands gelten automatisch als nominiert, sofern sie ihren Rückzug nicht gegenüber dem Gemeindevorstand bekannt machen.
- (3) Mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat die Einladung zur entsprechenden Gemeindeversammlung zu erfolgen (§ 10 Abs (3)).
- (4) Mit der Einladung zur betreffenden Gemeindeversammlung sind alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die alternative Briefwahl allen Gemeindemitgliedern zur Verfügung zu stellen, sowie die Wahlkandidaten/innen bekannt zu machen.
- (5) Zur Gültigkeit einer per Briefwahl abgegebenen Stimme muss die Briefsendung dem Gemeindevorstand spätestens zwei Tage vor dem Termin der Gemeindeversammlung zugegangen sein. Der Zugang erfolgt mit dem Einlangen im Postfach oder der vom Gemeindevorstand zu ermöglichenden persönlichen Übergabe.
- (6) Jedes Gemeindemitglied kann für bis zu 6 Kandidaten/innen stimmen. Ein Gemeindemitglied kann einem/r Kandidaten/in nur eine Stimme geben.
- (7) Die 6 Personen mit der höchsten Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen gelten als gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Reihung der betroffenen Kandidaten/innen nach Los. Wenn weniger als 6 Personen gewählt werden, hat der hiermit gewählte Gemeindevorstand binnen zweier Monate weitere Mitglieder durch Beschluss zu kooptieren, sodass der Gemeindevorstand die Größe von mindestens 6 Personen erreicht.
- (8) Der Gemeindevorstand hat ehestmöglich eine/n Präsidenten/in, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Kassier/in und eine/n Schriftführer/in zu wählen.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Gemeindevorstände**

- (1) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt kollektiv durch den/die Präsidenten/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes (Vier-Augen-Prinzip). Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in wird diese/r durch den/die Stellvertreter/in vertreten. Wird durch ein rechtsgeschäftliches Handeln eine finanzielle Verpflichtung des

Vereins eingegangen, erfolgt die Vertretung durch den Präsidenten/in oder den Kassier/in bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 500,- einzeln. Bei finanziellen Verpflichtungen über EUR 500,- erfolgt die Vertretung nach außen, solange diese Verpflichtung nicht vorher anderweitig geregelt und vom Vorstand genehmigt wurde, durch den/die Präsidenten/in gemeinsam mit dem/der Kassier/in. Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in gilt obiges analog. Bei Verhinderung des/der Kassiers/in wird dieser/diese durch ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten. Für Bankangelegenheiten gilt Einzelzeichnungsrecht für den/die Präsidenten/in und für den/die Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Gemeindevorständen und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstands.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich schriftlich und von den in Abs. (1) genannten Gemeindevorständen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Gemeindeversammlung oder des Gemeindevorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstands.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 15 Rabbinat

- (1) Das Rabbinat besteht aus dem/der vom Gemeindevorstand bestellten Gemeinderabbiner/in.
- (2) Der/Die zu bestellende Rabbiner/in hat durch den Europäischen Beit Din der European Union for Progressive Judaism anerkannt zu sein.
- (3) Der/Die Gemeinderabbiner/in hat folgende Pflichten:
  - a) das Leiten von Gottesdiensten
  - b) das Halten von Predigten und Lehrvorträgen; die Entscheidung der in Bezug auf Gottesdienste sich etwa ergebenden rituellen und liturgischen Fragen; die Erstattung oder Begutachtung von Vorschlägen betreffend den Gottesdienst und die Beantwortung aller Anfragen mit Bezug auf die Riten
  - c) die Vornahme von Trauungen sowie Bar- und Bat-Mitzwah-Feiern
  - d) die Durchführung von Begräbnissen
  - e) die Vornahme von Versöhnungsversuchen
  - f) die Mitwirkung bei der Bestimmung des Lehrprogramms für den Religionsunterricht, die Erteilung des Religionsunterrichts oder die Beaufsichtigung desselben im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand
  - g) die Beaufsichtigung der Kultus- und rituellen Institutionen, sowie der Bildungseinrichtungen
  - h) die Vornahme aller sonstigen rabbinischen Funktionen, welche ihm/ihr vom Gemeindevorstand zugewiesen werden
- (4) In allen religiösen und rituellen Fragen sowie in Fragen des Religionsunterrichts hat der Gemeindevorstand mit dem Rabbinat das Einvernehmen zu pflegen. Sollte keine Einigung mit dem Rabbinat erzielt werden, ist vor endgültiger Beschlussfassung des Gemeindevorstands den Sitzungen des Gemeindevorstands das Rabbinat mit beratender Stimme beizuziehen.

## § 16 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Gemeindeversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Gemeindevorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Gemeindevorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Abs (9) bis Abs (12) sinngemäß.

## **§ 17 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Gemeindevorstand ein Gemeindeglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Gemeindevorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Gemeindeglied als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Gemeindevorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn die beiden Schiedsrichter/innen sich nicht auf eine/n Vorsitzende/n einigen können, so entscheidet zwischen den beiden vorgeschlagenen Vorsitzenden das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Gemeindeversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Gemeindeversammlung bei Anwesenheit eines Drittels der Stimmberechtigten und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Gemeindeversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.